

Wichtige Informationen zur Elternzeit

Dieses Informationsblatt enthält eine Übersicht über die wesentlichen Regelungen zur Elternzeit.

Anspruch auf Elternzeit

Die Elternzeit soll es Ihnen als Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer ermöglichen, dass Sie Ihr Kind selbst betreuen und erziehen können. Sie haben Anspruch auf Freistellung von der Arbeit (Elternzeit) bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes. Als Elternpaar können Sie die Elternzeit auch gemeinsam in Anspruch nehmen.

Sie können einen Teil der Elternzeit (bis zu **24 Monate**) auch in der Zeit nach dem **3. Lebensjahr** bis zur Vollendung des **8. Lebensjahres** Ihres Kindes in Anspruch nehmen.

Die Elternzeitregelung gilt auch für Sie als Adoptiv- und Adoptivpflegeeltern. Ebenso können Sie Elternzeit nehmen, wenn Sie ein Kind Ihrer Ehefrau/Ihres Ehemannes oder Ihrer Lebenspartnerin/Ihres Lebenspartners betreuen und erziehen. Auch als **Pflegeeltern, die ein Kind nach § 33 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in Vollzeitpflege aufgenommen haben**, haben Sie einen Anspruch auf Elternzeit, obwohl Sie keinen Anspruch auf Elterngeld haben. Wenn Sie nicht sorgeberechtigt sind, können Sie Elternzeit

nur in Anspruch nehmen, wenn der sorgeberechtigte Elternteil zustimmt.

Wenn Sie als Großeltern mit Ihrem Enkelkind in einem Haushalt leben, dieses Kind betreuen und erziehen **und** ein Elternteil Ihres Enkelkindes

- minderjährig ist **oder**
- sich in einer Ausbildung befindet, die vor Vollendung des 18. Lebensjahres begonnen wurde und die Arbeitskraft des Elternteils im Allgemeinen voll in Anspruch nimmt,

haben Sie einen Anspruch auf Elternzeit. Der Anspruch auf Elternzeit besteht allerdings nur für Zeiten, in denen keiner der Elternteile des Kindes selbst Elternzeit beansprucht. Ein Anspruch auf Elterngeld für Großeltern besteht allerdings nicht.

Ihren Anspruch auf Elternzeit können Sie grundsätzlich auf bis zu **drei Zeitabschnitte** aufteilen. Mit Zustimmung Ihres Arbeitgebers sind weitere Zeitabschnitte möglich.

Inanspruchnahme der Elternzeit

Die Elternzeit müssen Sie spätestens **sieben Wochen** vor Beginn **schriftlich von Ihrem Arbeitgeber** verlangen. Hierbei müssen Sie verbindlich erklären, für welchen Zeitraum innerhalb von **zwei Jahren** Sie Elternzeit nehmen werden. Die über den Zeitraum von zwei Jahren hinausgehende Elternzeit müssen Sie sieben Wochen vor ihrem Beginn verbindlich festlegen.

Elternzeit, die Sie zwischen dem dritten Geburtstag und dem vollendeten achten Lebensjahr Ihres Kindes in Anspruch nehmen möchten, müssen Sie spätestens 13 Wochen vor Beginn schriftlich von Ihrem Arbeitgeber verlangen.

Kündigungsschutz während der Elternzeit

Während der Elternzeit haben Sie den gleichen Kündigungsschutz wie Mütter während der Schwangerschaft und der Mutterschutzfrist.

Der Kündigungsschutz beginnt, wenn Sie die Elternzeit bei Ihrem Arbeitgeber anmelden, frühestens jedoch **acht Wochen** vor Beginn der Elternzeit.

Wenn Sie Elternzeit zwischen dem dritten Geburtstag und dem vollendeten achten Lebensjahr

des Kindes beanspruchen, beginnt der Kündigungsschutz frühestens 14 Wochen vor Beginn der Elternzeit.

Ihr Arbeitgeber darf das Arbeitsverhältnis während der Elternzeit nicht kündigen. Nur ausnahmsweise kann die zuständige Behörde (Gewerbeaufsichtsamt) in besonderen Fällen eine Kündigung für zulässig erklären.

Teilzeitarbeit während der Elternzeit

Während der Elternzeit können Sie in Teilzeit bis zu **30 Wochenstunden** im Durchschnitt des Monats arbeiten. Mit Zustimmung Ihres Arbeitgebers können Sie die Teilzeitarbeit auch bei einem anderen Arbeitgeber oder als selbstständige Tätigkeit leisten. Seine Ablehnung muss der Arbeitgeber Ihnen gegenüber innerhalb von vier Wochen schriftlich mit entgegenstehenden dringenden betrieblichen Gründen begründen. Bei Lehrern und Hochschullehrern berechnet sich der Umfang der zulässigen Teilzeitarbeit nach der wöchentlichen Pflichtstundenzahl. Bereitschaftsdienste und Überstunden werden auch berücksichtigt.

Über den Umfang und die Ausgestaltung der Teilzeittätigkeit sollen Sie sich mit Ihrem Arbeitgeber

innerhalb von vier Wochen einigen. Kommt es zu keiner Einigung, haben Sie unter bestimmten Voraussetzungen sogar einen durchsetzbaren Rechtsanspruch auf Teilzeitarbeit während der Elternzeit.

Die Verringerung Ihrer Arbeitszeit können Sie während der Gesamtdauer der Elternzeit höchstens zweimal beanspruchen.

Bitte beachten Sie:

Bei Aufnahme einer Teilzeittätigkeit während des Elterngeldbezugs ist Ihr Elterngeldanspruch neu festzustellen.

Bezug von Elterngeld während der Elternzeit

Bitte beachten Sie, dass das Elterngeld für die **Lebensmonate des Kindes** gezahlt wird, während in der Regel die Elternzeit nach Kalendermonaten in Anspruch genommen wird. Um Nachteile zu

vermeiden, sollten Sie sich bei gleichzeitigem Bezug von Elterngeld und der Inanspruchnahme von Elternzeit jeweils an den Lebensmonaten des Kindes orientieren.

Mitgliedschaft in der Kranken- und Rentenversicherung

In der **gesetzlichen Krankenversicherung** wird Ihre Pflichtmitgliedschaft während des Bezugs von Elterngeld oder der Inanspruchnahme von Elternzeit aufrechterhalten. Beiträge aus dem Elterngeld müssen Sie nicht leisten. Dies gilt jedoch nicht für weitere Einnahmen.

Weitere Fragen hierzu sollten Sie unmittelbar mit Ihrer Krankenkasse klären.

Die ersten drei Lebensjahre des Kindes werden in der **Rentenversicherung** der Mutter oder des Vaters als Kindererziehungszeiten berücksichtigt.

Sonderregelungen für Beamtinnen und Beamte

Die beschriebenen Regelungen zur Elternzeit gelten für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Für Beamtinnen und Beamte gelten teilweise abweichende Regelungen des Beamtenrechts. Weitere

Informationen hierzu erhalten Sie bei Ihrem Dienstherrn und der Elterngeldstelle.

Weitere Fragen?

Weitere Informationen zur Elternzeit erhalten Sie im Internet auf der Seite des Bundesfamilienministeriums: www.bmfsfj.de.

Auch die Elterngeldstellen Bremen und Bremerhaven helfen Ihnen bei Fragen gerne weiter.